

RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL KONZERN VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

(im Folgenden „VK“ genannt)

Vorwort

Basierend auf den Grundwerten der RBI in Bezug auf Geschäftsethik, soziales und ökologisches Engagement verlangt die RBI von ihren Lieferanten die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Grundsätze (wie unten definiert), die für alle zwischen ihnen geschlossenen Verträge (der „Vertrag“) gelten. Der VK gilt für alle Lieferanten der RBI, die Waren, Dienstleistungen oder Lizenzen an oder im Namen von Geschäftsbereichen und Tochtergesellschaften der RBI liefern. Der Lieferant wird sein Möglichstes tun, um diese Grundsätze in seiner gesamten Lieferkette umzusetzen. Dieser VK soll die geltenden Gesetze und Vorschriften in den Ländern, in denen die RBI tätig ist, nicht ersetzen. Er soll diese Gesetze und Vorschriften respektieren und sicherstellen, dass sie gewissenhaft und wirksam angewendet werden. Der Lieferant hat ehrlich, transparent und mit gegenseitiger Wertschätzung mit dem RBI-Konzern und seinen Vertretern zu interagieren.

Die Grundsätze

1. Wirtschaftssanktionen und Embargos

Zusätzlich zu den nachfolgenden Bestimmungen, wie sie in den Abschnitten 1 bis 7 im Einzelnen angeführt sind, hat der Lieferant potenziell anwendbare Wirtschaftssanktionen und Embargos [insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Gesetze und Vorschriften der Europäischen Union und jeglicher europäischer Behörden (z.B. der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank, des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung)] zu prüfen und alles in Bezug auf die Geschäftsbeziehung mit dem RBI-Konzern zu vermeiden, was letztlich zu einer Verletzung von Sanktionen oder Embargos durch den RBI-Konzern führen könnte.

2. Grundlegende Prinzipien

Der Lieferant respektiert die internationalen Klimaziele, wie sie auf der UN-Klimakonferenz in Paris (COP21) festgelegt wurden, sowie die international verkündeten Menschenrechte und macht sich nicht mitschuldig an Menschenrechtsverletzungen jeglicher Art. Der Lieferant muss die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die allgemein anerkannten von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) aufgestellten Standards und darüber hinaus die Regeln zum Verbot von Zwangsarbeit einhalten.

3. Praktiken der sozialen Verantwortung

3.1. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Der Lieferant ist bestrebt, international anerkannte Standards umzusetzen, ohne gegen nationale Gesetze zu verstoßen. Er stellt sicher, dass seine Mitarbeiter und Vertreter, einschließlich der Leiharbeitnehmer, sich in ihrem Unternehmen offen zu Fragen äußern können, die ihre Arbeitsbedingungen betreffen.

3.2. Kinderarbeit

Kinderarbeit gemäß der Definition der ILO-IPEC und Artikel 32 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UNKRK) ist streng verboten.

Wird ein Kind in den Räumlichkeiten des Lieferanten bei der Arbeit unter Verletzung der oben genannten Grundsätze angetroffen, so hat der Lieferant unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um die Situation im Einklang mit dem Wohl des Kindes zu bereinigen.

3.3. Moderne Sklaverei und Menschenhandel

Der Lieferant toleriert keine Zwangsarbeit und unterlässt insbesondere jegliche Form der modernen Sklaverei und des Menschenhandels.

3.4. Vielfalt und Nichtdiskriminierung

Der Lieferant verbietet und bekämpft jegliche Diskriminierung aufgrund von Faktoren wie Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnische Herkunft, soziale oder wirtschaftliche Klasse, sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politische Meinung, Nationalität, Geburtsort, Migration, Gesundheitszustand, Behinderung oder Alter. Der Lieferant muss Vielfalt, Chancengleichheit und gerechte Behandlung in Beschäftigung und Beruf fördern. Alle Mitarbeiter müssen mit Respekt behandelt werden, und die Anwendung von körperlicher Bestrafung, psychischem oder physischem Zwang sowie jede Form von Missbrauch oder Belästigung sind strikt untersagt.

3.5. Entlohnung

Der Lieferant zahlt eine Vergütung, die den nationalen gesetzlichen Mindestlöhnen entspricht, und vermeidet Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahmen. Wo es keine nationalen gesetzlichen Normen gibt, muss die Entlohnung ausreichen, um die Grundbedürfnisse zu decken (ILO C131 - Übereinkommen über die Festsetzung von Mindestlöhnen).

3.6. Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten, einschließlich Überstunden, müssen den geltenden lokalen Gesetzen entsprechen. Wo es keine nationalen gesetzlichen Normen gibt, gelten die ILO-Normen.

3.7. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant muss seinen Arbeitnehmern einen sicheren und gesunden Arbeitsplatz zur Verfügung stellen und sollte wirksame Programme zur Verbesserung des Arbeitsumfelds durchführen, sofern dies erforderlich ist. Der Lieferant muss sein Möglichstes tun, um Gefahren zu kontrollieren und die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen gegen Unfälle und Berufskrankheiten zu treffen. Der Lieferant ist angehalten, ein Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystem einzuführen, das auf internationalen Standards wie OHSAS 18001 oder ähnlichen beruht.

3.8. Betroffene Gemeinschaften

Der Lieferant muss seine Auswirkungen auf die von seinen Tätigkeiten potenziell betroffenen Gruppen (betroffene Gemeinschaften und gegebenenfalls indigene Völker) in Bezug auf deren Rechte auf angemessenen Wohnraum, angemessene Ernährung, land- und sicherheitsbezogene Auswirkungen, Meinungs- und Versammlungsfreiheit berücksichtigen.

4. Praktiken der Umweltverantwortung

4.1. Schutz der Umwelt

Der Lieferant muss in Übereinstimmung mit den relevanten lokalen und international anerkannten Umweltstandards und den geltenden lokalen Gesetzen handeln, wobei der höchste Standard anzuwenden ist, insbesondere einschließlich ROHS (Beschränkung von gefährlichen Stoffen) und WEEE (Elektro- und Elektronikaltgeräte). Der Lieferant ist verpflichtet, seine Umweltauswirkungen zu minimieren und Maßnahmen zu ergreifen, die zum Schutz der Umwelt beitragen.

Die RBI erwartet vom Lieferanten, dass er die Regeln der Kreislaufwirtschaft während des gesamten Produktlebenszyklus beachtet: Konzeption, Entwicklung, Produktion, Transport, Nutzung und Entsorgung bzw. Recycling. Der Lieferant ist verpflichtet, gefährliche Luftemissionen, Energieverbrauch und CO₂-Emissionen zu minimieren bzw. deren Vermeidung anzustreben. Insbesondere soll der Lieferant Produkte und Dienstleistungen entwickeln, die sich durch einen geringen Energieverbrauch und eine Reduzierung der CO₂-Emissionen während des gesamten Lebenszyklus auszeichnen.

4.2. Abfall- und Ressourcenmanagement

Der Lieferant ist verpflichtet, den Einsatz von Materialien und Ressourcen bei der Beschaffung und Herstellung von Waren zu begrenzen, um die Umweltauswirkungen zu minimieren.

Der Lieferant ist angehalten, die Herkunft von Konfliktmineralien zurückzuverfolgen, Transparenz entlang

seiner eigenen Lieferkette zu fördern und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Die Verwendung seltener Ressourcen ist nach Möglichkeit zu begrenzen oder zu vermeiden. Die bei allen Tätigkeiten anfallenden Abfälle sind zu ermitteln, zu überwachen und zu bewirtschaften. Der Lieferant ist bestrebt, die Abfälle zu reduzieren. Die Abfallbehandlung muss in Übereinstimmung mit den geltenden Umweltgesetzen erfolgen.

5. Integrität im Geschäftsleben

5.1. Grundsätze zur Bekämpfung von Korruption und Finanzkriminalität

Der Lieferant unterlässt jede Form von Korruption oder Finanzkriminalität, die möglicherweise als solche ausgelegt werden könnte. Der Lieferant ist verpflichtet, alle anwendbaren Gesetze (insbesondere, aber nicht ausschließlich, den US Foreign Corrupt Practices Act, den UK Bribery Act) zu kennen und alles zu vermeiden, was im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum RBI-Konzern letztlich zu einer Rechtsverletzung durch den RBI-Konzern führen könnte.

Jeder potenzielle oder bestehende Interessenkonflikt (z.B. enge Beziehung, Nebentätigkeit) zwischen Lieferant/Mitarbeitern des Lieferanten und der RBI ist der RBI unverzüglich über die etablierten Kommunikationskanäle offen zu legen.

Der Lieferant darf nationalen oder internationalen Amtsträgern oder Entscheidungsträgern in der Privatwirtschaft, insbesondere, aber nicht ausschließlich Bankenvertretern, keine unzulässigen Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, um eine Vorzugsbehandlung oder eine günstige Entscheidung zu erreichen; dies gilt auch für Spenden, Geschenke oder Einladungen zu Geschäftsessen und Veranstaltungen. Der Lieferant darf sich keine Vorteile versprechen oder anbieten lassen und diese nicht annehmen, wenn dadurch bei dem Vorteilsgeber der Anschein erweckt werden kann oder soll, dass er dadurch in geschäftlichen Entscheidungen beeinflusst werden kann. Ebenso darf der Lieferant keine Vorteile fordern.

Um die Einhaltung des Kodex für die Dauer des Vertrags zu gewährleisten, hat der Lieferant der RBI auf Verlangen jederzeit alle Elemente zur Verfügung zu stellen, die für die Feststellung der Einhaltung erforderlich sind, und die RBI unverzüglich zu informieren, wenn er von einer Nichteinhaltung der Regeln durch ihn selbst oder einen Dritten weiß oder Grund dazu hat, sowie die zur Einhaltung der Regeln getroffenen Abhilfemaßnahmen mitzuteilen.

Eine wesentliche Nichteinhaltung der Regeln kann ein Recht auf Vertragskündigung gemäß den Vertragsbestimmungen auslösen.

5.2. Grundsatz des freien Wettbewerbs

Der Lieferant ist verpflichtet, in allen Geschäftsbeziehungen die Regeln des freien und fairen Wettbewerbs zu beachten, insbesondere nicht gegen Wettbewerbs- und/oder Kartellrecht zu verstoßen. Der Lieferant beteiligt sich nicht an kollusivem Verhalten, tauscht keine Informationen mit Dritten aus, die im Zusammenhang mit einer geplanten, laufenden oder anstehenden Beschaffung des RBI-Konzerns stehen, und legt solche Informationen auch nicht offen.

5.3. Sponsoring-Grundsatz

Alle Sponsoringmaßnahmen des Lieferanten müssen im Einklang mit den geltenden lokalen (nationalen) Rechtsvorschriften stehen.

5.4. Grundsatz für politische Spenden

Der Lieferant darf einer politischen Partei nur im Rahmen der lokalen (nationalen) Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den lokalen (nationalen) Rechtsvorschriften Geld spenden oder geldwerte Vorteile gewähren.

5.5. Grundsatz zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Raiffeisen Bank International verpflichtet sich, alle anwendbaren EU-Richtlinien und lokalen (nationalen) Rechtsvorschriften vollständig einzuhalten. Wir lehnen es ab, Geschäfte in einer Art und Weise zu tätigen, die Steuerhinterziehung durch unsere Lieferanten oder andere Dritte begünstigt oder erleichtert. Wir betrachten unsere Lieferanten als eine wichtige Säule in unseren Bemühungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und erwarten daher, dass der Lieferant alle Maßnahmen ergreift, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seinem Einflussbereich zu verhindern. Bei Lieferanten, die gesetzlich verpflichtet sind, solche Richtlinien und Verfahren umzusetzen, muss der Lieferant dies in vollem Umfang tun und sich an die jeweils geltenden Gesetze halten.

5.6. Geistiges Eigentum, Datensicherheit und Datenschutz

Der Lieferant hat die mit den Mitgliedern des RBI-Konzerns abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarung (oder Ähnliches) einzuhalten und alle anwendbaren Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums und Datenschutzgesetze sowie alle im Vertrag vereinbarten spezifischen Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen zu beachten.

6. Unterauftragsvergabe

Der Lieferant wird sich nach besten Kräften bemühen, seine Auftragnehmer und/oder Unterauftragnehmer (im Folgenden „Unterauftragnehmer“ genannt) an die Grundsätze dieses VK zu binden, soweit diese an der Erbringung wesentlicher Leistungen im Rahmen des Vertrags beteiligt sind. Der Lieferant wird sich nach besten Kräften bemühen, den unangemessenen Einsatz von Unterauftragnehmern oder Dritten für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen zu unterlassen, um geltende rechtliche Anforderungen und die im VK festgelegten Standards zu umgehen.

Der Lieferant stellt sicher, dass seine Zulieferer sich verpflichten:

- die Einhaltung der Grundsätze dieses VK durch ihre Zulieferer und Unterauftragnehmer zu fördern und sicherzustellen
- ein Überwachungssystem einzurichten, das es ihnen ermöglicht, Risiken mit ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen in der gesamten Lieferkette vorzubeugen und ihnen zu begegnen.

7. Einhaltung, Überwachung und Überprüfungen

Es wird empfohlen, dass der Lieferant eine verantwortliche Person mit dem erforderlichen Mandat und den erforderlichen Ressourcen für die Umsetzung und Weiterverfolgung der Bestimmungen dieses VK ernannt (einschließlich z. B. der Sicherstellung, dass seine Mitarbeiter diese Standards verstehen und einhalten, und der regelmäßigen Überwachung seines Betriebs, um die Einhaltung des Kodex sicherzustellen).

Die RBI (d. h. die unmittelbare Vertragspartei des Lieferanten) könnte die Einhaltung des VK durch den Lieferanten und in einigen Fällen durch die Unterauftragnehmer sowie die vom Lieferanten gemachten Angaben überprüfen. Wenn der Lieferant oder die Unterauftragnehmer gegen den VK verstoßen, wird die RBI (d. h. die unmittelbare Vertragspartei des Lieferanten) einen Dialog einleiten und ist berechtigt, einen Umsetzungsplan für Verbesserungen zu verlangen, die den Lieferanten und/oder Unterauftragnehmer wieder in volle Übereinstimmung mit dem VK bringen.

Eine wesentliche Nichteinhaltung der Grundsätze des Kodex durch den Lieferanten kann gemäß den Vertragsbestimmungen ein Recht auf Vertragskündigung auslösen, die von der unmittelbaren Vertragspartei des Lieferanten eingeleitet wird.

Der Lieferant trägt die alleinige Verantwortung für alle Kosten, die durch die Einhaltung des VK entstehen.
Der Lieferant sollte der RBI als direkte Vertragspartei des Lieferanten proaktiv jede Abweichung vom Kodex melden.

Der Lieferant ist berechtigt, die Whistleblower-Hotline des RBI-Konzerns <https://rbi.whispli.com/whistleblowing> zu nutzen oder E-Mails an compliance-gwb@rbinternational.com zu senden.